



Aktueller Begriff

Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung zählt zu den sowohl umstrittensten als auch einschneidendsten Rechtsinstituten im deutschen Strafrecht. Sie ist Ausdruck eines grundlegenden Interessenkonflikts zwischen dem allgemeinen Sicherheitsinteresse der Gesellschaft einerseits und dem Recht auf Freiheit des Einzelnen andererseits. Das Bundesverfassungsgericht (**BVerfG**) hat in seinem Urteil vom 4. Mai 2011 die **aktuellen Regelungen** der **Sicherungsverwahrung** für **verfassungswidrig** erklärt.

Bisherige Entwicklung

Die Sicherungsverwahrung wurde 1933 durch das Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher eingeführt, 1953 eingeschränkt und 1969 grundlegend reformiert. 1998 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei bestimmten Delikten bereits nach einer einschlägigen Wiederholungstat die Sicherungsverwahrung zu verhängen. Ferner wurde die 1969 eingeführte Zehnjahreshöchstfrist der Unterbringung in Sicherungsverwahrung rückwirkend aufgehoben. Das BVerfG entschied 2004, dass weder die Sicherungsverwahrung an sich noch deren rückwirkende Verlängerung gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 GG), das strafrechtliche Rückwirkungsverbot (Art. 103 Abs. 2 GG) und das rechtsstaatliche Vertrauensschutzgebot (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) verstoße. Allerdings sei der Maßregelvollzug primär dem Resozialisierungsgedanken unterworfen und habe sich daher evident vom Strafvollzug zu unterscheiden. Seit 2002 besteht für das erkennende Gericht die Möglichkeit, sich die Sicherungsverwahrung im Urteil vorzubehalten. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung und die Erstellung einer Gefahrenprognose kann auf die Zeit des Strafvollzuges verlagert werden. Seit 2004 kann das Gericht des ersten Rechtszuges die Sicherungsverwahrung bei Wiederholungs- und Ersttätern bei bestimmten Katalogstraftaten auch ohne Vorbehalt im Urteil nachträglich anordnen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit für weitere erhebliche Straftaten besteht, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt würden. Die Sicherungsverwahrung konnte seit 2008 nachträglich auch gegen Heranwachsende und Jugendliche verhängt werden.

2009 entschied der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** erstmals, dass die Vorschriften zur **Sicherungsverwahrung gegen Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Art. 7 Abs. 1 (Keine Strafe ohne Gesetz) Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen**. In der Folge dieses Urteils erfuhr das Recht der Sicherungsverwahrung eine weitere Reform: Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 wurde der Anwendungsbereich der Sicherungsverwahrung wesentlich enger gefasst, die Möglichkeit ihres Vorbehalts erweitert und die nachträgliche Verhängung fast gänzlich abgeschafft. Ferner ermöglicht das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) die Unterbringung von Personen, die wegen eines Verbotes der rückwirkenden Verschärfungen nicht länger in Sicherungsverwahrung untergebracht werden dürfen, aber an einer psy-

Nr. 17/11 (17. Mai 2011)

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

chischen Störung leiden und mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben oder die Gesundheit anderer Personen beeinträchtigen werden, in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Der Zweite Senat des BVerfG hat in seinem Urteil die Vorschriften über die **Sicherungsverwahrung im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht** als unvereinbar mit dem Freiheitsgrundrecht nach Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 104 Abs. 1 GG erklärt. Die **Trennung von Strafvollzug und therapeutischem Maßregelvollzug der Sicherungsverwahrung (sog. Abstandsgebot)** sei nicht gewährleistet. Um ein „rechtliches Vakuum“ zu vermeiden, hat das Gericht von der Erklärung der Nichtigkeit der Gesetze jedoch abgesehen. Vielmehr bleiben sie unter dem Vorbehalt einer strikteren Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall bis zu einer verfassungsgemäßen Neuregelung durch den Gesetzgeber anwendbar. Dem Gesetzgeber steht für eine **Neuregelung** eine Frist bis zum **31. Mai 2013** zur Verfügung.

Die Urteilsfolgen hinsichtlich der **nachträglich angeordneten bzw. nachträglich verlängerten Sicherungsverwahrung** gestalten sich diffiziler. Die Regelungen über die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung verstoßen zusätzlich gegen das Vertrauensschutzgebot gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. 20 Abs. 3 GG. Gleiches gilt für die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung wegen Straftaten, die vor dem 26. Januar 1998 begangen wurden und bei denen die Vollzugsdauer von 10 Jahren überschritten wird (sog. Altfälle). Insoweit revidiert das BVerfG seine im Jahr 2004 vertretene Ansicht. Dies geht maßgeblich auf die Änderung seiner Auslegung des Grundgesetzes unter der Berücksichtigung der Entscheidungen des EGMR und der Wertungen der EMRK zurück: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung gleiche sich dem einer Haftstrafe zu sehr an. Die übergangsweise weitere Anwendung dieser Vorschriften ist sehr engen Restriktionen unterworfen. So muss zukünftig anhand konkreter Umstände eine **hochgradige Gefahr der Begehung schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten** durch den Täter zu befürchten sein. Der Täter muss zusätzlich an einer psychischen Störung i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr.1 ThUG leiden.

Folgen der Entscheidung

Bei der unverzüglich zu beginnenden Überprüfung der Sicherungsverwahrung müssen die **Vollstreckungsgerichte** die Vorgaben des BVerfG beachten. Soweit die Voraussetzungen im Einzelfall nicht vorliegen, müssten sie die sofortige Freilassung der Sicherungsverwahrten spätestens mit Wirkung zum 31. Dezember 2011 anordnen.

Der **Gesetzgeber** ist aufgefordert, das Recht der Sicherungsverwahrung umfassend neu zu regeln. Bund und Länder „stehen gemeinsam in der Pflicht“, ein freiheitsorientiertes Gesamtkonzept der Sicherungsverwahrung mit klarer therapeutischer Ausrichtung zu formulieren, das dem Abstandsgebot ausreichend Rechnung trägt. Das Urteil macht für die konkrete Ausgestaltung zahlreiche Vorgaben. So dürfe die Sicherungsverwahrung nur als letztes Mittel angeordnet werden, Vollzugslockerungen müssten Bestandteil des Vollzugs sein und dem Untergebrachten müsse ein effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch auf Durchführung der Maßnahmen eingeräumt werden. Der **Bund** habe „die wesentlichen Leitlinien vorzugeben“ sowie Verfahrensvorschriften zur Überprüfung der Fortdauer der Sicherungsverwahrung zu erlassen. Den für den Strafvollzug zuständigen **Ländern** obliegt darauf aufbauend die konkrete Umsetzung des Verwahrungsvollzuges sowohl durch rechtliche Vorgaben für als auch durch die Ausgestaltung des Vollzugs in den räumlich vom Strafvollzug getrennten Therapieeinrichtungen.

Quelle: Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011, 2 BvR 2365/09 und andere.